



Das
sollten
Sie wissen...

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

Ein Service Ihres Arbeitgebers

QUARANTÄNE – WAS BEDEUTET DAS FÜR SIE?

Woher kommt Ihr Gehalt!

Ordnet das Gesundheitsamt eine Quarantäne an, muss der Anordnung gefolgt werden – egal ob im Krankenhaus oder zu Hause. Bei Nichtbefolgen kann die Polizei einschreiten.

Sind Sie krankgeschrieben wegen einer hoch ansteckenden Krankheit, dann bekommen Sie wie üblich bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung und dann Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse.

Sind Sie arbeitsfähig und aus Sicherheitsgründen in Quarantäne z. B. zur Prüfung einer Ansteckungsgefahr, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Können Sie weiterarbeiten (z. B. per Laptop) vom Homeoffice oder einer Isolierstation, so kann der Arbeitgeber das verlangen.
- Ist keine Weiterarbeit außerhalb des Betriebs möglich, steht Ihnen eine Entschädigung für den Verdienstausfall zu.

Die **Entschädigung** ist steuerfrei und in § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) geregelt: Sie erhalten vom Arbeitgeber für bis zu sechs Wochen Ihr Nettogehalt. Die ausgezahlten

Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Sollte die Quarantäne länger als sechs Wochen dauern, sinkt Ihr „Entschädigungsanspruch“ auf die Höhe Ihres Krankengeldes. Dies müssen Sie selbst bei der zuständigen Behörde beantragen. Dem Antrag von Arbeitnehmern ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über geleistete Zahlungen und gesetzliche Abzüge beizufügen.

Die zuständige Behörde (Landschaftsverband) hat auf Antrag **dem Arbeitgeber einen Vorschuss** in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages zu gewähren.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaeudigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

Wichtig:

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten ab Beginn oder Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich frühzeitig die Antragsformulare besorgen und den Antrag rechtzeitig stellen.

RENTENABSCHLAG VERMEIDEN

Früher in Rente gehen!

Wer vor seinem Regelrentenbeginn in Rente geht, dem wird häufig die Rente durch einen Abschlag von 0,3 % pro Monat gekürzt. Die Kürzung gilt lebenslang. 2018 nahmen Rentner dafür durchschnittlich 90 Euro Abschlag pro Monat in

Kauf. Wer die Rentenminderung durch eine Zuzahlung ausgleichen will, muss nicht selten mehrere 10.000 Euro einzahlen. Das Flexirentengesetz erlaubt Ihnen freiwillige Zuzahlungen ab

dem 50. Lebensjahr, um die Lücke schrittweise auszugleichen.

Wichtig: Beachten Sie die maximal steuerlich absetzbaren Höchstbeträge zur Basisversorgung. Zahlen Sie in einem Jahr mehr ein, haben Sie einen steuerlichen Nachteil. Denn Ihre gesetzliche Rente ist zu großen Teilen steuerpflichtig.

Der Höchstbetrag 2020 beträgt für die Basisversorgung 25.046 Euro für Singles (das Doppelte für Zusammenveranlagte). Davon sind 90% steuerlich

absetzbar. Abzuziehen sind die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Beiträge zu einer Basisrente. Nur bis zum verbleibenden Betrag ist eine Zuzahlung zur gesetzlichen Rente steuerlich gefördert.

Tipp:

Zuzahlung für die gesetzliche Rente berechnen lassen und beim Bund der Steuerzahler über die steuerlich geförderte Einzahlung informieren.

STEUERFREIE LOHNZUSCHLÄGE

Wie ist die aktuelle Regelung?!

Grundsätzlich besteht für geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen kein gesetzlicher Anspruch auf einen Zuschlag zum Arbeitslohn. Es reicht, wenn Sie dafür Ersatzruhetage bekommen. Häufig sind Lohnzuschläge tariflich oder vertraglich vorgesehen. Die Besteuerung der Lohnzuschläge wurde neu geregelt.

Hier ein Überblick:

Lohnzuschläge für	Steuerfreie Lohnzuschläge in % des Grundlohns bis zu	Steuerfreie Lohnzuschläge in Euro maximal
Nachtarbeit (übrige Zeiten)	25%	12,50 Euro pro Stunde
Kern-Nachtarbeit 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr (Arbeitsantritt vor 0:00 Uhr)	40%	20 Euro pro Stunde
Sonntagsarbeit	50%	25 Euro pro Stunde
Feiertag und 31.12. ab 14:00 Uhr	125 %	62,50 Euro pro Stunde
24.12. ab 14:00 Uhr, 25.12., 26.12. und 1. Mai	150%	75 Euro pro Stunde

Der Grundlohn ist die Basis für den Lohnzuschlag und berechnet sich individuell inkl. z. B. Schichtzuschlag, Gefahrenzulage und vom Arbeitgeber gezahlte vermögenswirksame Leistung – maximal 50 Euro pro Stunde. Die Zuschläge können sich addieren und zu komplizierten Berechnungen führen.

Ein Beispiel:

Ein Arbeitnehmer beginnt seine Nachtschicht am Sonntag, den 1. Mai um 22 Uhr und beendet sie am 2. Mai um 7 Uhr. Für diesen Arbeitnehmer sind Zuschläge zum Grundlohn bis zu folgenden Sätzen steuerfrei:

- 175 % für die Arbeit am 1.5. in der Zeit von 22 Uhr bis 24 Uhr (25 % für Nachtarbeit und 150 % für Feiertagsarbeit),
- 190 % für die Arbeit am 2.5. in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (40 % für Nachtarbeit und 150 % für Feiertagsarbeit),
- 25 % für die Arbeit am 2.5. in der Zeit von 4 Uhr bis 6 Uhr.

Bei 14,00 Euro Grundlohn pro Stunde kann der Arbeitnehmer 162,40 Euro steuerfrei als Lohnzuschlag für diese Nachtschicht erhalten.

Hinweis:

Weitere Informationen gibt's beim Bund der Steuerzahler.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für Entlastung der Bürger bei Steuern, Gebühren und Abgaben ein sowie gegen Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von mehreren hundert Millionen erreicht. Dabei können Sie mithelfen: Werden Sie Mitglied!

Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de

Alle Informationen erhalten Sie hier: Tel.:0211 99 175-45

E-Mail info@steuerzahler-nrw.de